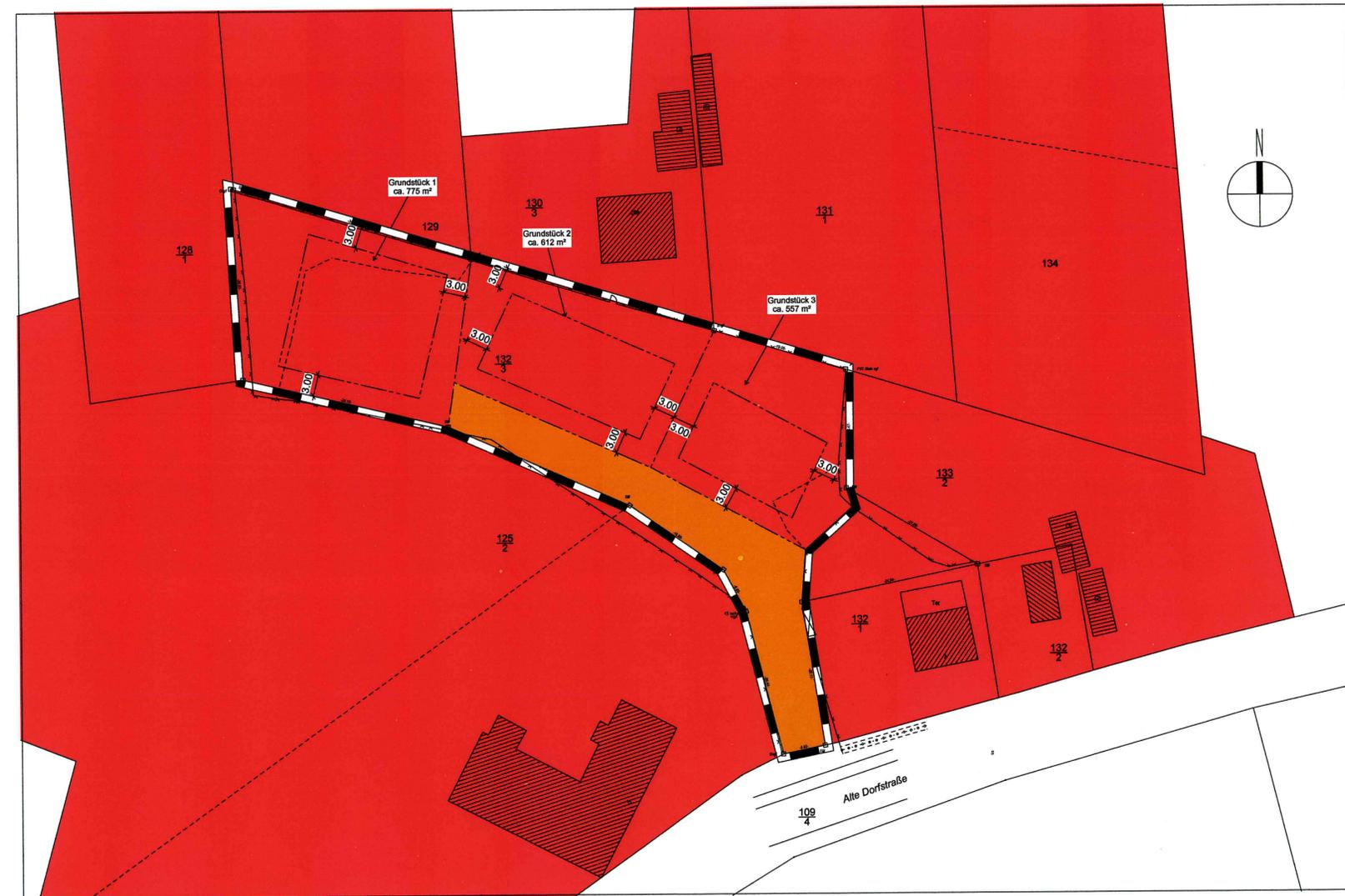


Teil A - Planzeichnung



Planzeichenerklärung (Teil A)

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- - - - - Baugrenze

2. Bestand

▨ vorhandene Wohngebäude

▧ vorhandene Nebengebäude

○ Flurstücksgrenzen

132/3 Flurstücksnummer

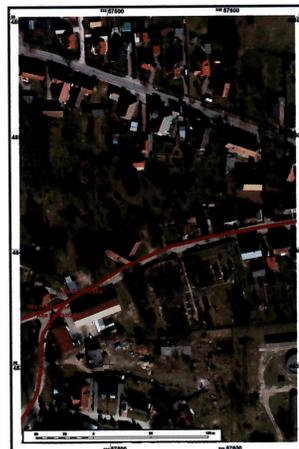
GEMEINDE WITTENFÖRDEN

Anlage 1 zur Ergänzungssatzung

„Wohnpark am Alten Schulgarten“

Geltungsbereich

Stand 06 / 2015



Maßstab: 1:500

Satzung der Gemeinde Wittenförden nach § 34, Abs. 4, Nr. 3, BauGB "Wohnpark am Alten Schulgarten"

Teil B – Textliche Festsetzungen

Ergänzungssatzung „Wohnpark am Alten Schulgarten“  
der Gemeinde WITTENFÖRDEN

**Ergänzungssatzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Wittenförden nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB).**  
Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden vom 15.07.2015 nachstehende im vereinfachten Verfahren aufgestellte Ergänzungssatzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet nördlich der Alten Dorfstraße, das in dem als Anlage 1 beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.  
Diese Satzung umfasst das Flurstück 132/3 der Flur 2 der Gemarkung Wittenförden. Weiterhin sind die Verfahrensvermerke (Anlage 2) Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die im § 1 bezeichneten Flächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einbezogen.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Absatz 1, 2 und 3 BauGB.

§ 4 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Alte Dorfstraße“ über die anliegende Gemeindestraße.  
Die Versorgungsleitungen sind an die Hauptversorgungsleitungen entlang der Alten Dorfstraße anzuschließen.

§ 5 Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: 1 – Plan  
2 – Verfahrensvermerke

Anlage 2 zur Ergänzungssatzung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung der Ergänzungssatzung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt“ am 17.12.2014 erfolgt.

*[Signature]*  
gez. Bosselmann  
Bürgermeister  
Wittenförden, den 15.12.2014



2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

*[Signature]*  
gez. Bosselmann  
Bürgermeister  
Wittenförden, den 24.03.2015



3. Die Gemeindevertretung hat am 15.07.2015 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung zur Auslegung bestimmt.

*[Signature]*  
gez. Bosselmann  
Bürgermeister  
Wittenförden, den 03.07.2015



4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat von dem 29.12.2014 bis zum 02.02.2015 während der Dienststunden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 13 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

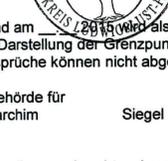
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.2014 im „Amtsblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

*[Signature]*  
gez. Bosselmann  
Bürgermeister  
Wittenförden, den 03.07.2015



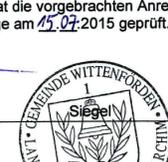
5. Der katastermäßige Bestand am 28.12.2014 als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

gez. i. A. \_\_\_\_\_  
Vermessungs- und Katasterbehörde für  
den Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Siegel



6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.07.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

*[Signature]*  
gez. Bosselmann  
Bürgermeister  
Wittenförden, den 15.07.2015



7. Die Ergänzungssatzung wurde am 15.07.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.2015 gebilligt.

*[Signature]*  
gez. Bosselmann  
Bürgermeister  
Wittenförden, den 15.07.2015



8. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgeschrieben.  
*[Signature]*  
gez. Bosselmann  
Bürgermeister  
Wittenförden, den 15.07.2015

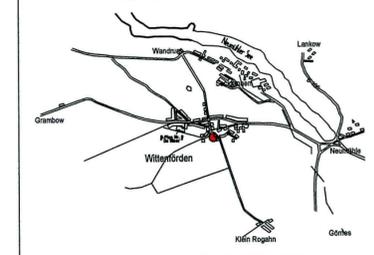


9. Der Beschluss über die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.07.2015 im „Amtsblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden.  
Die Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des 17.07.2015 in Kraft getreten.

*[Signature]*  
gez. Bosselmann  
Bürgermeister  
Wittenförden, den 29.07.2015



Lageplan



Ergänzungssatzung  
"Wohnpark am Alten Schulgarten"

Gemeinde Wittenförden  
Amt Stralendorf